

(Der Import von Harz und Harzprodukten.) Laut § 13 der Ministerialverordnung vom 16. Juni d. J. kann das Handelsministerium dem Besitzer von Vorräten an Rohharz und Harzprodukten, die nach dem Inkrafttreten besagter Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, die freie Verfügung über die eingeführte Ware zuerkennen. Die Notwendigkeit, die Importe einheitlich zu regeln, hat jedoch das Handelsministerium veranlaßt, der Harzkommission mittels Erlasses vom 8. November 1916 folgendes zu eröffnen: „Im Sinne des dortigen Antrages wegen einheitlichen Einkaufes von Harz- und Harzprodukten im neutralen Ausland wird das Handelsministerium von der Erteilung weiterer Bewilligungen zur freien Verfügung über eingeführte Materialien der genannten Art absehen. Solche freie Bezüge aus dem Ausland werden daher nicht mehr stattfinden können. Die genannten im § 6 obiger Verordnung angeführten Materialien werden nur im Wege der Harzzentrale, Ges. m. b. H., in Verkehr gebracht werden können.“ Infolgedessen dürfen in Zukunft Importe von Harz und Harzprodukten nur durch die Harzzentrale, Ges. m. b. H., vorgenommen werden, und es liegt im eigenen Interesse aller beteiligten Kreise, diese Verfügung des Handelsministeriums genau zu beobachten, um nicht zu Schaden zu kommen.